

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen
des Kantons Basel welche seit Anfangs 1803 bis den 26. August 1833**

Schweighauser, Johannes

Basel, 1806-1837

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90624>

**Verordnung des kleinen Raths wegen Einführung eines allgemeinen Weg- und Brückengelds im
Kanton [und Erläuterung].**

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

V e r o r d n u n g

des kleinen Raths wegen Einführung
eines allgemeinen Weg- und Brückengelds im Kanton.

(Vom 30 Nov. 1803.)

Die Landstrassen im Kanton Basel sind bekanntlich in einem schlechten Zustand, sie bedürfen beträchtlicher Reparationen und einer gestifteten Unterhaltung; die Regierung ist schuldig für deren Herstellung und Unterhaltung zu sorgen; sie hat versprochen, eine billige Eintheilung zu veranstalten, und die Gemeinden für den ihnen zukommenden Bezirk nach einem billigen Massstab zu entschädigen; dazu sind Einkünfte erforderlich, die nicht schicklicher beizubringen erachtet werden, als durch diejenigen, welche die Landstrassen zu ihrem Vortheil oder zu ihrem Vergnügen benutzen; zu dem Ende ist von Seite E. E. grossen Raths, durch unsere Herren E. Gesandte auf der schweizerischen Tagsatzung zu Frensburg der Antrag gemacht worden, daß die bisher bestandenen Zölle im Kanton aufgehoben, und dagegen ein einförmiges Weg- und Brückengeld eingerichtet werden möchte, welches laut Auszug aus dem Protokoll ermeldter Tagsatzung vom 16 Herbstmonat 1803. dem Kanton Basel dahin gestattet worden: daß von jedem Pferd an beladenen Wägen, Kutschen, Chaisen, Wägelin &c. ohne Unterschied . 2 Kreuzer für die Stund; von jedem Pferd an Salzfuhrern 1 Kreuzer für die Stund;

von jedem Pferd an leeren Wagen, Kutschen etc. . . . 1 Kreuzer für die Stunde;
 von Reitern, von leeren Kupel- und andern Pferden,
 wie auch von Rindvieh . 1 Kreuzer für die Stunde
 Wegs bezogen werden könne.

Ferner ein Lizenzgeld von 4 Wagen für den Centner, was über 40 Centner als die bestimmte Wagenlast bis auf 50 Centner geladen werden wollte. Diesemnach wird festgesetzt, verordnet und zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht:

1. Daß mit 1 Januar nächstkünftig die ehemals bezogenen Zölle, als Weggeld unter dem St. AlbanThor, die Zölle zu Liestal und wegen der FrenkenBruck, die Zölle zu Sissach, Buckten, Wallenburg und Augst, so wie das Weggeld für die Wegknechte, gänzlich aufhören, hingegen das neue Weg- und Brückengeld mit gleichem Tag seinen Anfang nehmen solle.

2. Wird in der Hauptstadt des Kantons, zum Bezug dieser Weg- und Brückengelder, bey dem dasigen Kaufhaus ein Einziger bestellt, bey welchem alle Fuhrleute, die im Kaufhaus laden, alle durchfahrenden Güterfuhren, alle Wein- und Brandwein- und andere dergleichen Fuhren, alle Salz- und Kernenfuhren, sie mögen hier ausladen oder nur durchfahren, sich zu melden und anzugeben haben:

Wohin sie fahren, mit wie viel Pferden und wie schwer sie geladen?

Das im Tarif bestimmte Weg- und Brückengeld, so wie das Lizenzgeld wird allda bezogen und dagegen ein

Schein erteilt werden, welchen Schein die Fuhrleute, sowohl unter den StadtThoren als an den übrigen Zollstätten vorweisen, und an den GrenzZollstätten wieder abgeben sollen.

3. Jeder Fuhrmann, der keinen solchen Schein aufzuweisen hat, soll von den Thoren wieder zurück in das Kaufhaus gewiesen werden, und falls ein solcher nach Muth, Diebstahl oder weiters ohne einen solchen Schein kommen sollte, wird ihm das doppelte Weggeld gefordert werden, wie auch wenn derselbe mehr als die im Schein beschriebenen Pferde an seinem Wagen hat, wird er von den betreffenden Zollern zu einer Strafe von 4 Franken für jedes Pferd zu bezahlen angehalten werden, mit Ausnahme jedoch derer, die er als Vorspann über die Hauenstein zu nehmen genöthigt ist.

4. Die Wagenlast der GüterFuhren wird auf 60 Centner hiesig Markgewicht bestimmt, mit Inbegriff des Wagens und der dazu gehörigen Geräthschaften, der WeinFuhren auf 40 Ohmen, der KernenFuhren auf 20 Säck, der SalzFuhren auf 6 Faß. Wenn über die vorbestimmte Last geladen werden wollte, so wird solches von 60 bis 70 Centner gestattet, vermittelt eines LizenzGelds von 4 Bagen vom Centner; von 40 bis 50 Ohmen Wein zu 4 Bg. für den Ohmen; von 20 bis 25 Säck Kernen 8 Bg. per Sack, und vom Salz was über sechs Faß auch 4 Bg. vom Centner durch den ganzen Kanton.

Jede schwerere Ladung ist bey 6 Fr. per Centner Strafe verboten, alle verdächtigen Wägen sollen zu Diebstahl gewogen, und auf diejenigen die vor Diebstahl ab-

und nachher wieder aufladen wurden, soll genau durch die Zoller, Wegknechte, Harschier und übrige Beamte Nicht gegeben, die Fehlbaren zu 6 Fr. per Centner Straf angehalten, und dem Anzeiger der Drittel von der Straf zufallen; dieses Lizenzgeld soll ebenfalls hier im Kaufhaus bezahlt werden, wie im zweyten Artikel schon bemerkt ist.

5. Alle Boten des Kantons sowohl als aus der Nachbarschaft, sollen das Weg- und Brückengeld ebenfalls hier beym Kaufhaus gegen Schein bezahlen, und diese Scheine unterm Thor beym Hinausfahren abgeben, und zwar 3 Kreuzer für das Pferd für jede Stund Wegs so sie auf der Landsträß fahren, für Hin- und Herreise gerechnet, sie mögen geladen oder leer hin- oder herfahren; bey falschen Angaben oder Betrug sind sie den gleichen Strafen, wie andere Fuhrleute, unterworfen.

6. Alle Wägen, so geladen oder leer von oben herunterkommen, zahlen das Weg- und Brückengeld, so wie allenfalls das Lizenzgeld in Niestal oder Augst, gegen Schein, welche hier unter dem St. Alban- und AeschenThor vorzuweisen und abzugeben sind, wiederhengenfalls dasselbe doppelt gefordert werden wird.

7. Alle Kutschen, Chaisen, Wägelin, Reuter, leere Pferd und Rindvieh, so von oben herunterkommen, zahlen in Niestal oder Augst gegen Schein, der hier am Thor vorzuweisen und abzugeben ist; diejenigen, so von hier fortgehen und nicht weiter als Niestal oder Augst fahren, zahlen hier unter den Thoren und wird kein Schein dafür gegeben; die aber, so über Niestal und Augst fahren, können das Weggeld unter dem St. Alban-

Thor oder beym Kaufhaus bezahlen, und erhalten dagegen einen Schein der an der Grenz Zollstatt wieder abzugeben ist.

8. Zur Bequemlichkeit der hiesigen Bürger und sämtlicher Bewohner des untern Liestaler Bezirks, so Kutschen, Chaisen, Wägeln oder Reitpferde halten, mit Ausnahme der Lohnkutschen, können bey dem Einzüger im Kaufhaus Freykarten für Ein Jahr erhalten, um alle Straßen des Kantons bis nach Liesstal und Augst gebrauchen zu können, gegen eine jährliche Bezahlung von vier Franken für ein Pferd, ansonsten jeder unter dem Thor beym Hinausfahren nach dem Tarif zu bezahlen hat.

9. In Betreff derjenigen Fuhren, die mit Früchten, Wein, Holz, Heu, Haber und andern Lebensbedürfnissen hieher zu feilem Markt oder sonstigem Verkauf kommen, wird eine künftige Publikation das Nähere bestimmen.

10. Wird sämtlichen Herren Statthaltern und übrigen Beamten die Handhabung dieser Ordnung aufgetragen und genaue Aufsicht darauf empfohlen; wie dann diejenigen Bürger, welche an den Zollstätten die Bezahlung der Gebühren verweigern oder mit Gewalt durchfahren, der hiefür geordneten löbl. Zollkammer in Basel angezeigt und von derselben mit zwölf Franken Buß sollen belegt werden.

Endlich soll diese Verfügung durch das Kantonsblatt zu jedermanns Nachricht bekannt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben Basel den 30 November 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Erläuterung

Erläuterung vorstehender Verordnung,
wegen Einführung eines allgemeinen
Wegs- und Brückengelds.

(Vom 23 Jenner 1804.)

Zur Erläuterung der Publikation vom 30ten Wintermonat 1803 über den Bezug des Weggelds, wird hie- mit angezeigt, daß jeder Reuter der mit keiner Freykarte versehen ist, unter St. Alban- und MeschenThor Ein Ba- ken, und unter den andern Thoren, ein halb Baken, zu bezahlen hat, womit er alle Strassen bis Liestal brau- chen kann; geht er aber weiter als Liestal, so zahlt er im Kaufhaus oder am St. AlbanThor nach dem Tarif per Stund Ein Kreuzer gegen Schein.

Basel den 23 Jenner 1804.

Die Verordneten zur Zollkammer.

D e f r e t

des kleinen Raths über die Wiederher-
stellung der Zünfte und der Gesellschaf-
ten in der kleinen Stadt.

(Vom 8 Christmonat 1803.)

Auf das eingekommene Gutachten von löbl. Justiz- und
PolizeyKollegio, in Betreff der Wiederherstellung der
Zünfte, hat E. E. und W.W. kleiner Rath zu verordnen
nöthig erachtet:

I. B a n d.

M